

WEBINAR

Risiken in der Lieferkette - Maßnahmen in der Krise

© BreizhAtao/stock.adobe.com

BBL

Verband der
Chemischen Industrie e.V.
Wir gestalten Zukunft.



BBL

Webinar

Risiken in der Lieferkette - Maßnahme in der Krise

Rechtsanwälte

Steffen Schneider und Dr. Georg Hüllen

BBL Brockdorff

Verband der Chemischen Industrie e.V.

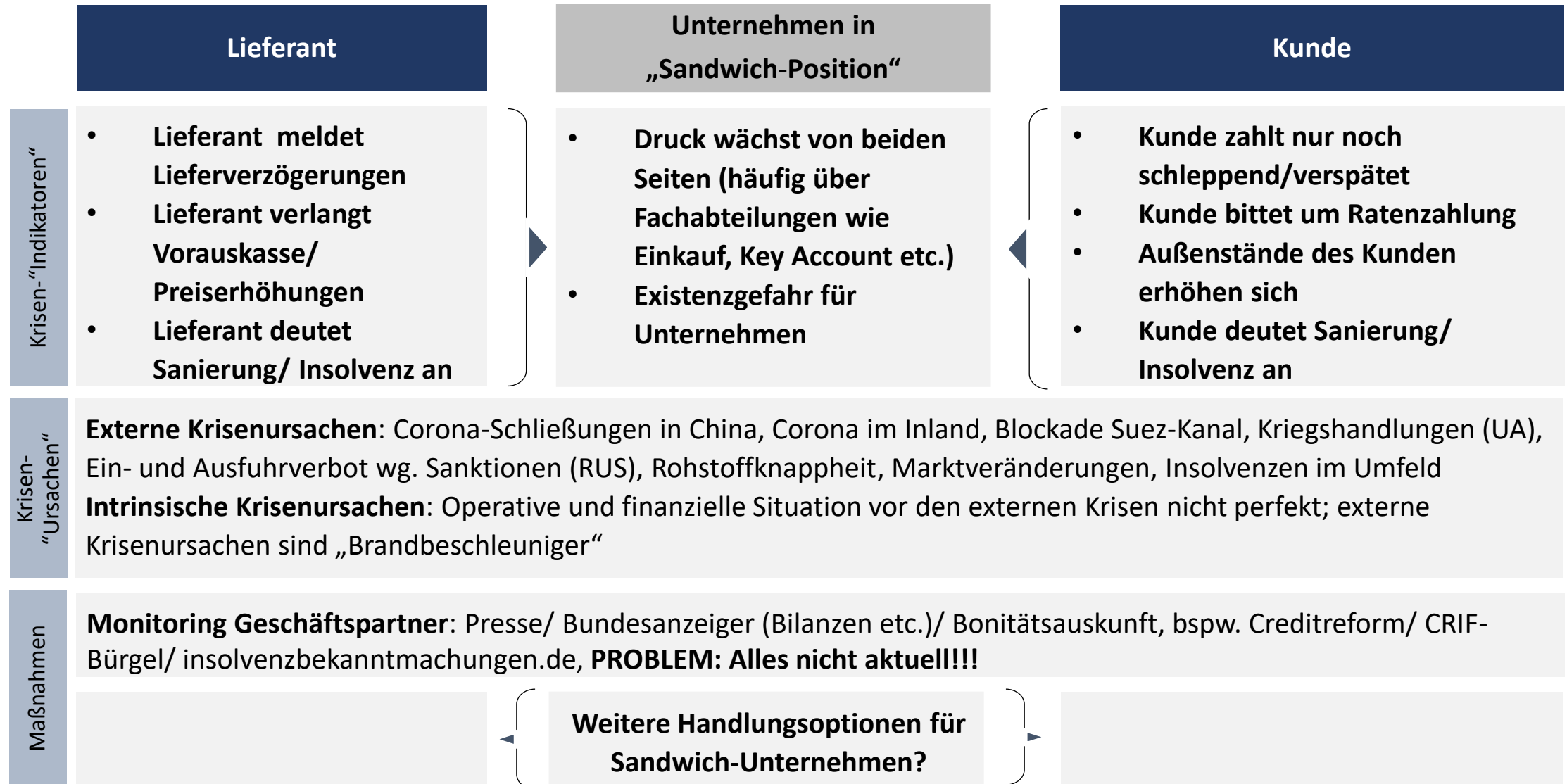
3. Mai 2022

Risiken in der Lieferkette - Maßnahmen in der Krise

Agenda

- (1) Krisenindikatoren
- (2) Maßnahmen (gegenüber Kunden, gegenüber Lieferanten, im eigenen Unternehmen)
- (3) Pflichten & Haftung der Geschäftsführer/ Krisenfrüherkennung
- (4) Sanierung Unternehmen
- (5) Maßnahmen zur Begegnung der Krise (Zusammenfassung)

Krisenindikatoren



Maßnahmen gegenüber Kunden

Kunde	Herangehensweise gegenüber Kunden
<ul style="list-style-type: none"> • Kunde zahlt nur noch schleppend/verspätet • Kunde bittet um Ratenzahlung • Außenstände des Kunden erhöhen sich • Kunde deutet Sanierung/Insolvenz an 	<p>Kundenbeziehung aufrechterhalten (kurzfristig)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. enge Überwachung Zahlungsverkehr, aber Flexibilität bei Zahlungsverzug <p>Drastische Handlungsoptionen (kurzfristig) - NOTFALLS</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stopp (weiterer) Belieferung oder frühzeitige Verwertung von Sicherungsrechten • Kündigung / Rücktritt vom Auftrag prüfen /umsetzen • Vermeidung eines exzessiven Mahnprozesses; vielmehr: zügige Titulierung <p>Eigene Handlungsoptionen (vorausschauend)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherungsrechte vereinbaren (Eigentumsvorbehalte, Bankbürgschaft) • vorhandene AGBs (Eigentumsvorbehalte) auf Wirksamkeit prüfen; inhaltlich widersprechende AGB • Preisanpassungsklauseln vereinbaren <p>Anfechtungsrisiken vermeiden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungskonzept Kunde <ul style="list-style-type: none"> ○ wesentliche Grundlagen in Grundzügen = Ursache Insolvenz, Maßnahmen zur Beseitigung, Fortführungsprognose (operativer u. finanzwirtschaftlicher Teil) ○ keine fachmännische Überprüfung erforderlich; Nachvollziehbarkeit Konzept; Vertrauen auf Angaben, sofern keine anderweitigen Anhaltspunkte bekannt ○ IDW S6-Standard o.ä. nicht erforderlich • Bei Rückständen: Kein extensiver Mahn-Schriftverkehr (auch keine Emails), keine Infos zur wirts. Lage • Mitarbeiter in Fachabteilungen schulen

Maßnahmen gegenüber Lieferanten

Lieferant	Herangehensweise gegenüber Lieferanten
<ul style="list-style-type: none"> • Lieferant meldet Lieferverzögerungen • Lieferant verlangt Vorkasse/ Preiserhöhungen • Lieferant deutet Sanierung/ Insolvenz an 	<p>Allgemeine Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternative Bezugsquellen prüfen/einrichten („mehrgleisig“) • Re- und/oder Near-Shoring erwägen <p>Unmittelbar im Verhältnis zum Lieferanten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Enge, aber realistische Lieferfristen vereinbaren • Vertragsstrafen bei Lieferverzug vorsehen (eher „Druckmittel“) • Vertrauliche Kommunikation aufbauen • Anzahlung/ Vorkasse nur gegen Absicherung gewähren <ul style="list-style-type: none"> ○ (sukzessive, aufbauende) Sicherungsübereignung nach Fortschritt (bei lieferndem Produzent) ○ Vertragserfüllungsbürgschaft ○ Gefahr der Nicht-Erfüllungswahl im Insolvenzfall u. damit Verlust der Anzahlung <p>In der Krise des Lieferanten</p> <ul style="list-style-type: none"> • statt nachträglicher Vertragsänderung (Preiserhöhung, Vorkasse) anderweitige „Kompensation“ anbieten, soweit wirtschaftlich verkraftbar

Maßnahmen im eigenen Unternehmen

Staatliche Stützungsmaßnahmen

- **Neuer „Schutzschild“ der Bundesregierung angekündigt**
 - KfW-Kreditprogramm
 - Bürgschaftsprogramm
 - Zeitlich befristeter Zuschuss für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise
 - Zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen
- **Nutzung Kurzarbeitergeld – derzeit Beantragung noch bis 30.06.2022 (Verlängerung bis 30.09.2022 geplant)**
- **Weitere Maßnahmen denkbar, aber nicht bekannt**
 - Partielle Aussetzung Insolvenzantragspflicht?
 - Aussetzung der Fälligkeit der Mietzahlungen?

Eigene Maßnahmen

- **Die Krise als Chance**
- **Zwischenfinanzierung suchen** (Factoring, Debt Fonds, Hausbank)
- Produktion herunterfahren, Überstunden abbauen (wenn möglich)
- **Hausaufgaben nachholen (ggf. Gutachten IDW S6)**
 - Finanzwirtschaftliche Sanierung überdenken
 - Operative Sanierung überdenken
- **Krisenfrüherkennungs-System implementieren:**
 - Projizierte integrierte Finanzplanung inkl. Liquiditätsplanung
 - Markt-Monitoring
 - Geschäftspartner-Monitoring

Pflichten & Haftung der Geschäftsführer/ Krisenfrüherkennung (1/2)

Weiter Ermessenspielraum

- **Grundsatz:** Keine Haftung des GF
„..., wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“
- Folglich keine Haftung bei Anwendung der **Business Judgement Rule**, also Erwägung bei Geschäftsentscheidungen
 - zur Zweckmäßigkeit
 - zur Wirtschaftlichkeit
 - zu Risikofaktoren
 - mit ausreichender Informationsbeschaffung

Sorgfaltspflichten

- **Vermeidung Verstöße** gegen Recht und Gesetz (zivilrechtlich, strafrechtlich etc.)
- **Zusammenarbeit/ Kontrolle** weiterer GF (bspw. durch dokumentierte Stichproben)
- **Verschwiegenheitspflicht** (bspw. kein Verrat von Geschäftsgeheimnissen)
- **Treuepflichten**
 - Vermeidung Interessenkollisionen (bspw. zwischen GF und Gesellschaft)
 - Wettbewerbsverbot (Nutzen eigener Geschäftschancen)
- **Stammkapitalerhaltung**
- **Krisenfrüherkennung** (§ 1 StaRUG); Einrichtung eines entspr. Systems

Haftung GF

- **Persönliche Haftung Geschäftsführer** gegenüber der Gesellschaft (in Ausnahmefällen gegenüber Gläubigern)
- **Ausgleich des Nachteils**, welcher durch Handeln des Geschäftsführers ausgelöst
- **Rückzahlung** gesamter Beträge (nicht Auffüllen des Stammkapitals)
- (noch) **keine Haftung** bei Verstoß, also bei Nicht-Einrichtung

Pflichten & Haftung der Geschäftsführer/ Krisenfrüherkennung (2/2)

Insolvenzantragspflichten

- **Zahlungsunfähigkeit (ZU)** GEGEBEN, wenn
 - Unternehmen 90% fälligen/ ernsthaft eingeforderten Verb. innerhalb von 3 Wochen nicht zahlen kann UND
 - Lücke zu 90% in überschaubarer Zeit (Praxis: 13-Wochen-Betrachtung) nicht schließbar (schließbar nur bei an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit)
- **Überschuldung (ÜS)** NICHT GEGEBEN
 - bei positiver Fortbestehensprognose (=12 Monate positive Liquidität)
 - Falls negativ, NICHT GEGEBEN, falls Aktiva zu Liquidationswerten Verbindlichkeiten übersteigen

Insolvenzantragsrechte/ StaRUG

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** GEGEBEN
 - bei Illiquidität in 24 Monaten

Sorgfaltspflichten

Antragsfristen ZU einhalten:
3 Wochen nach Eintritt

InsO

Antragsfristen ÜS einhalten:
6 Wochen nach Eintritt

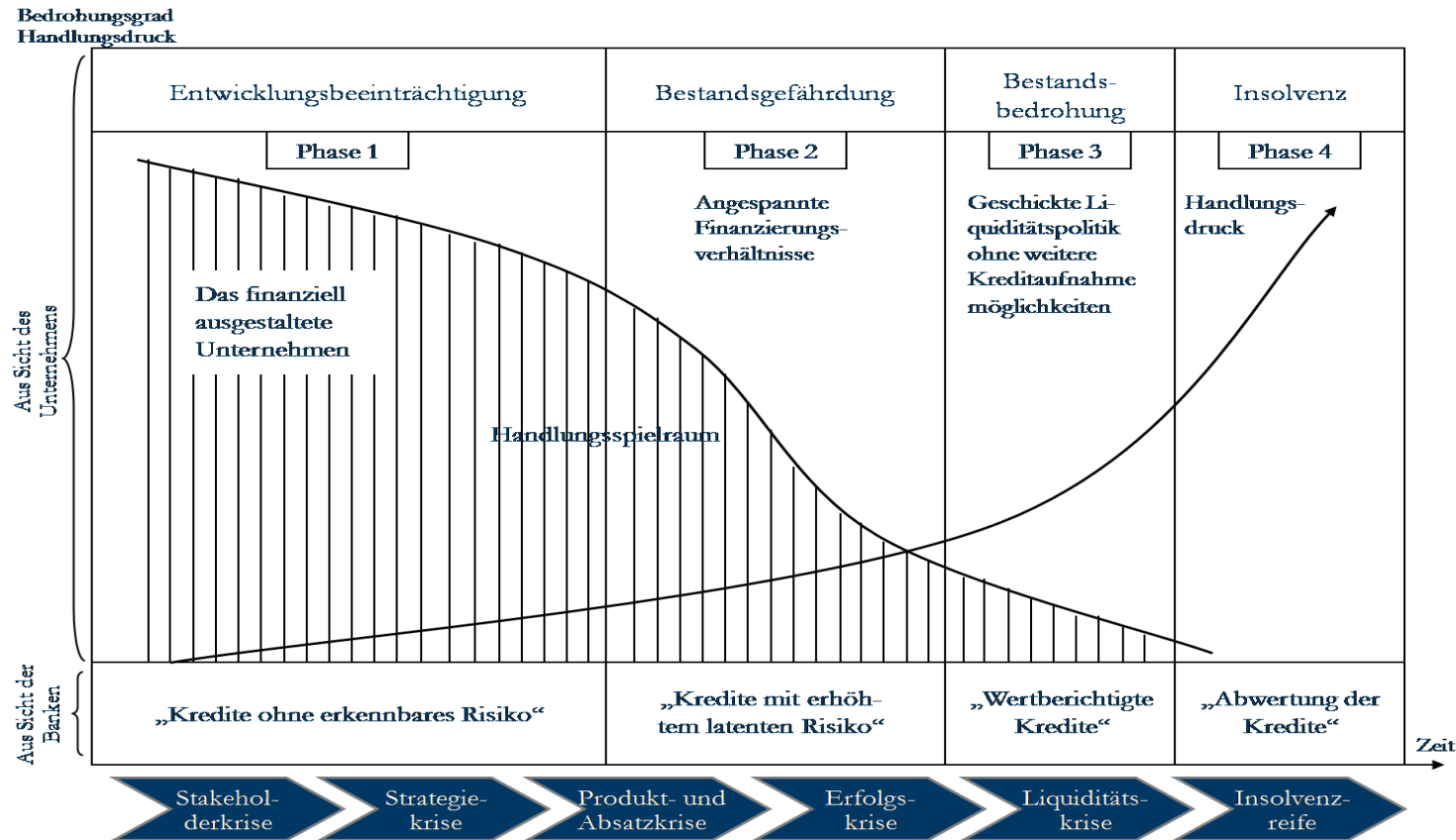
Gläubigerinteressen wahren

StaRUG

Haftung GF

- **Grundsatz:** Zahlungen mit Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhafter Geschäftsleiter erlaubt, dh
 - Zahlungen innerhalb der Antragsfristen weitestgehend erlaubt (gilt auch für Steuerzahlungen, PROBLEMATISCH Zahlungen an Sozialversicherungsträger)
 - Zahlungen außerhalb der Antragfristen: Keine Zahlungen erlaubt ODER Notgeschäftsführung (STREITIG)
- **Bei Verstoß:**
 - Erstattung aller Zahlungen, es sei denn
 - Beweis GF, dass Schaden geringer
- **Keine Antragspflichten** = keine Haftung
- **Allgemeine Haftungsvorschriften** gelten
- StaRUG: **Verstoß** gegen Wahrung Gläubigerinteressen komplett **undefiniert** und Konsequenzen haftungsrechtlich kaum einzuordnen

Sanierung Unternehmen (Krisenstadien)



Sanierung Unternehmen (Verfahrensarten)

Phase 2	Phase 3	Phase 4	
<p>Vergleich BGB</p>	<p>Präventive Restrukturierung (StaRUG)</p>	<p>Eigenverwaltung und Schutzschirm (InsO)</p>	<p>Regelinsolvenz (InsO)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ZIEL: Vergleich (100%ige Zustimmung) ▪ Keine gesetzlichen Voraussetzungen ▪ Verhandlungen mit Stakeholdern ▪ Reines Zivilrecht, ohne Beteiligung eines Gerichtes ▪ Keine rechtliche Handhabe, ein Ziel zu erreichen ▪ Reines Geschick in der Verhandlung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ZIEL: Vergleich (100%ige Zustimmung) <u>oder</u> Restrukturierungsplan (Überstimmung ablehnender Gläubiger) ▪ Voraussetzung: drohende Zahlungsunfähigkeit / offensichtlich nicht zahlungsunfähig bzw. überschuldet ▪ Neuer gesetzlicher Rahmen ▪ Sanierungsmoderation <u>oder</u> Restrukturierungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ZIEL: meistens Insolvenzplan (Überstimmung ablehnender Gläubiger) ▪ Voraussetzung: ordentliches Geschäftsgebaren (Veröffentlichung JA etc., keine AN-Verbindlichkeiten) ▪ Starke Beteiligung der Gesellschafter und Geschäftsführung ▪ Ziel ist die Restrukturierung ▪ Sonst übertragende Sanierung oder Liquidation (Mehrheitsentscheidungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ZIEL: meistens übertragende Sanierung oder Liquidation (Mehrheitsentscheidungen) ▪ Voraussetzung: keine Eigenverwaltung ▪ Verwalter sind der „Herr im Ring“ ▪ Starke Eingriffe in Verträge

Sanierung Unternehmen (StaRUG und InsO als Sanierungswerkzeug)

	StaRUG (Restrukturierungsplan)	InsO
Einzubeziehende Gläubiger	Auswahl möglich („Planbetroffene“)	Alle
Beteiligung Gesellschafter	Ja , auch gg ihren Willen (über Gruppen/Mehrheiten)	Ja , auch gg ihren Willen (über Gruppen/Mehrheiten)
Kündigung laufender Verträge durch Schuldner	Nein (z.B. Mietverträge; es können nur Schulden daraus restrukturiert werden)	Möglich , sowohl bei Asset-Deal als auch im InsO-Plan (Mietverträge: 3-monatige Kündigungsfrist)
Arbeitsverträge	Kein Eingriff	Möglich (Arbeitsverträge: 3-monatige Kü-Frist)
Kündigung Verträge durch Gläubiger	Nein , nicht wegen Eintritt in Verfahren, wohl aber wegen Klauseln (z.B. Bruch Covenants, Vermögensverschlechterungen)	Ja , bei Verstoß (Mietverträge) bzw. Vermögensverschlechterung (Darlehensverträge);
Aussetzung Vollstreckung	Möglich bei gerichtlichem Verfahren	Regelfall
Nebenbedingungen Verträge bei Pools/Konsortien	Möglich bei gerichtlichem Verfahren (Laufzeit, Fälligkeit, Verteilung Verwertungserlöse, Covenants)	Nicht vorgesehen , daher offen
Weitere Instrumente zur operativen Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Andere Instrumente nicht verfügbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insolvenzgeld, Sozialabgaben tragen BA ▪ Begrenzung Kosten Sozialplan (§ 123)
Eignung zur Sanierung	Nur finanzielle Sanierung (Passivseite)	Für operative Sanierung weitestgehend geeignet

Maßnahmen zur Begegnung der Krise (Zusammenfassung)

Maßnahmen	Ausgestaltung (Zusammenfassung)
Kunden/ Lieferanten	Kunden: Maßvoller Umgang (Ratenzahlungen gewähren) mit Verringerung Anfechtungsrisiko/ Lieferanten: Maßvoller Umgang zwecks Vermeidung Liefer- u. Geldausfall
Staatliche Stützung	Diverse Programme (KfW, Bürgschaftsbanken), KUG nutzen
Eigene Maßnahmen	Neue Zwischenfinanzierung suchen/ Produktion herunterfahren/ Operative u. finanzielle Restrukturierung anschieben/ Krisenfrüherkennungssystem implementieren
Außergerichtlicher Vergleich	Finanzielle Restrukturierung (keine operative)
Vergleich (StaRUG)	Finanzielle Restrukturierung (keine operative)
Restrukturierungsplan (StaRUG)	Finanzielle Restrukturierung (keine operative): zumeist nur mit Finanzierern/ Überstimmung ablehnender Finanzierer
Eigenverwaltung Schutzschirm (InsO)	Meistens Insolvenzplan (Vergleich mit Gläubigern/ Rettung Rechtsträges)/ Restrukturierung gegenseitiger Verträge (auch ArbeitsV)/ Insolvenzgeld/ Überstimmung ablehnender Gläubiger
Regelverfahren (InsO)	Meistens übertr. Sanierung (Asset Deal)/ Restrukturierung gegenseitiger Verträge (auch ArbeitsV)/ Insolvenzgeld/ Überstimmung ablehnender Gläubiger/ Mehrheitsentscheidung Gläubiger

Die Partner an Ihrer Seite

BBL Brockdorff Rechtsanwälts-gesellschaft mbH – Zeilweg 42 – 60439 Frankfurt am Main

www.bbl-law.de – +49 69 963761-136

Mit einer überregionalen Aufstellung und einer Expertise von über 20 Jahren versteht BBL die vielfältigen Bedürfnisse aller Beteiligten in einem Sanierungsprozess, seien es Arbeitnehmer, Lieferanten, Gesellschafter und Gläubiger. Mit fachlicher Kompetenz vertritt BBL Unternehmen, Inhaber und Geschäftsführer in Sanierungsprozessen und navigiert und vermittelt, um das bestmögliche Ergebnis für alle Beteiligten zu erreichen. BBL steht auch für die Begleitung von Restrukturierungsprojekten zur Krisenvorbeugung und für die Beratung im Fall existenzbedrohender Situationen ebenso wie für die Begleitung von Insolvenzverfahren oder Insolvenzen in Eigenverwaltung.



Steffen Schneider
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Insolvenzrecht
Maître en droit privé,
Mediator

sschneider@bbl-law.de
+49 162 2764798



Dr. Georg Hüllen
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Insolvenzrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

ghuellen@bbl-law.de
+49 175 3218697